

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 23.12.2024 beantragte die Performance Polyamides GmbH, Engesserstraße 8 in 79108 Freiburg i.Br. die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum Aufbau eines Reinigungskreislaufs für die Gießwasserkühlung sowie die Errichtung einer zusätzlichen Stickstoffversorgung an der bestehenden Anlage.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das Änderungsvorhaben erfolgt auf dem bestehenden Industriegelände des Freiburger INFRARHOD-Industrieparks und umfasst die Errichtung eines Spül- und Reinigungs-kreislaufs in einem ebenfalls bestehenden Produktionsgebäude sowie der Aufstellung eines neuen Stickstofftanks mit zwei Verdampferseinheiten auf einer bereits versiegelten Fläche.

Abluft

Es ergeben sich keine Änderungen bei diffusen oder gefassten Emissionen.

Abwasser

Das während des Reinigungsprozesses anfallende Kreislaufwasser wird auf die abwasserrelevanten Parameter überwacht und erst nach Einhaltung vorgegebener Grenzwerte vollständig in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Abfall

Es ergeben sich keine Änderungen beim Abfall.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung des Biozids (Wassergefährdungsklasse 2) erfolgt in einem 200 l Fass, dass auf einer entsprechend dimensionierten WHG-konformen Auffangwanne steht. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Lärm

Es ergeben sich keine Änderungen bei den Lärmemissionen.

Anfälligkeit für Störfälle

Die Anlage zur Herstellung von Polyamid 6.6 ist kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen auf den bestehenden Betriebsbereich der Cerdia Produktions GmbH.

Schutzgebiete

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die in ca. 1,5 km um das Vorhaben liegenden Schutzgebiete.

Boden

Es ergeben sich keine Änderungen bei den versiegelten Bodenflächen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 21.01.2025

Regierungspräsidium Freiburg